

Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung

**Fachveranstaltung des Jugendamts
im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Dr. Thomas Meysen

Kranichstein, 8. April 2013

Programm

- 1. Block: **Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs U3**
- 2. Block: **Rechtsschutz zur Durchsetzung des Anspruchs & Haftung bei Nichterfüllung**

Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs U3

- alle Kinder haben Rechtsanspruch U3 (§ 24 Abs. 2 SGB VIII F. 2013)
 - **Bedarfsunabhängiger Grundanspruch für alle (infrastrukturelles Regelangebot)**
 - vier Stunden an fünf Tagen die Woche (je nach Bedarf alternative Angebote vormittags und nachmittags)
- Umfang richtet sich nach individuellem Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 2 SGB VIII F. 2013)
 - **einzelfallindizierte Erweiterung oder Verkürzung des Regelangebots**

Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs U3

einzelfallindizierter „individueller Bedarf“

■ elternbezogener Bedarf

- Berufstätigkeit, Ausbildung, Arbeitssuche, familiäre Gründe (Pflege, länger dauernde Krankheit) evtl. bürgerschaftliches Engagement
- nicht rein persönliche Gründe

■ kindbezogener Bedarf

- Förderung ergänzend zu familiärer Erziehung in besonders belasteten Familien

Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs U3

Grenze „Förderung“

■ Mindeststundenzahl

- Erziehung & Bildung in Gruppenbetreuung erfordert mind. 3 Stunden an 3 aufeinanderfolgenden Tagen
- Kindertagespflege ermöglicht bei Vertrautheit für Kind mehr Flexibilität

■ Höchststundenzahl

- Vollzeitberufstätigkeit erfordert 45-Stunden-Platz: Höchstgrenze bei Rechtsanspruch U3

Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs U3

Grenze „Förderung“

■ je jünger die Kinder

- desto kürzer die **Höchstdauer**

■ je länger und/oder flexibler die Zeiten

- desto größer die Anforderungen an die **Qualität und**
- desto eher eignet sich **Kindertagespflege vor Kita** (nicht Großtagespflegestelle, sondern individuelle Kindertagespflege)

Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs U3

Betreuung in den Nachtstunden

■ Mehr als Beaufsichtigung während des Schlafs

- Erfordernis von „Förderung“ vor und/oder nach dem Schlafen

■ Erfordernis eines sehr familiären Settings

- Gut vertraute Betreuungsperson/en und Räumlichkeiten
- Teilweise Ablehnung einer 24-Stunden-Kita

Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs U3

Wunsch- und Wahlrecht

■ zwischen Kita und Kindertagespflege

- aber nur im Fall von tatsächlich vorhandenen Plätzen
- Pflicht zur Berücksichtigung in Bedarfsplanung (§ 80 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)

■ zwischen mehreren Kindertagespflegepersonen

- mindestens zwei Kindertagespflegepersonen dürfen abgelehnt werden, ohne dass der Anspruch verloren geht

Inhalt und Umfang des Rechtsanspruchs U3

Wohnortnahes Angebot

- allgemeines Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe
 - allgemeingültige Aussagen nur begrenzt möglich, aber Rechtsprechung ist recht streng
 - Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten
 - insbesondere im ländlichen Bereich
- Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Einschränkung bei wenig Bedarf in einzelnen Ortschaften/Ortsteilen

Rechtsschutz zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs

Klage auf Kindertagesbetreuung

■ Anspruch auf Schaffung eines Platzes?

OVG SH 1.11.2000, 2 M 32/00:

- Gericht kann keinen – nicht vorhandenen – Platz zusprechen
- kein Anspruch auf Schaffung eines Kita-Platzes

Aber:

- „Verpflichtung zur Schaffung eines Platzes mit angemessener Fristsetzung möglich“
 - Ausnahme: Unmöglichkeit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen (z.B. Einflugschneise FRAport)

Rechtsschutz zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs

Klage auf Kindertagesbetreuung

- Anspruch auf Hinwirken bei Trägern der Kitas, Gruppengröße zu erhöhen und erforderliche Ausnahmegenehmigung einzuholen (OVG NI JAmt 2003, 429)
- Klage auf Zuweisung eines bestimmten zur Verfügung stehenden Platzes
- Klage auf Hinwirken gegenüber kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt
 - verantwortlich für Schaffung und Betrieb von Kitas und für Kindertagespflege (§ 30 Abs. 2 KJGB HE)
 - Landkreis hat Fach- und Rechtsaufsicht, im Konfliktfall also Weisungsrecht
- Klage auf Platz entsprechend individuellem Bedarf

Sekundäransprüche bei Nichterfüllung des Anspruchs

Folgenbeseitigungsentschädigungsanspruch bei **Selbstbeschaffung**

- VG Mainz 10.05.2012, 1 K 981/11.MZ
 - rechtsdogmatisch *sosolala*
 - Gleiches gibt's über Haftungsinstitut des Aufwendungsersatzes bei Selbstbeschaffung
 - Abgelehnt in Rechtsmittelinstanz, OVG Rheinland-Pfalz (25.10.12, 7 A 10671/12.OVG)

Sekundäransprüche bei Nichterfüllung des Anspruchs

Aufwendungsersatz bei **Selbstbeschaffung**

- Analoge Anwendung des § 36a Abs. 3 SGB VIII oder
- Richterrechtlich entwickelte Grundsätze
 - Entsprechende Ergebnisse

Sekundäransprüche bei Nicht- erfüllung des Anspruchs

Aufwendungsersatz bei **Selbstbeschaffung**

■ Voraussetzungen

- Hilfebedarf an Jugendamt herangetragen (Tagesbetreuung beansprucht)
- Kind zwischen 1 und 3 Jahre alt
- Unaufschiebbarkeit der Bedarfsdeckung
 - im Regelangebot
 - bei Aufnahme einer Berufstätigkeit oder vergleichbarem individuellen Bedarf
 - bis zur Entscheidung über ein Rechtsmittel
 - Vorrangigkeit des Primärrechtsschutzes?

Sekundäransprüche bei Nichterfüllung des Anspruchs

Aufwendungsersatz bei **Selbstbeschaffung**

■ Anspruchsumfang

- Ersatz der Aufwendungen, die Leistungsberechtigter bei rechtzeitiger Leistung erspart hätte, Orientierung an § 670 (i.V.m. § 683) BGB
- auch bei Deckung eines Teilbedarfs (zB bei Betreuung durch Großeltern ohne Qualifikation)
- Befreiung vom Mehrkostenvorbehalt (OVG NRW JAmt 2004, 203; JAmt 2003, 479)
- aber Pflicht zum wirtschaftlichen Handeln
- Anspruch auf Ersatz der vollen Kosten abzüglich Kostenbeitrag, der nach § 90 SGB VIII angefallen wäre, und Betreuungsgeld

Sekundäransprüche bei Nicht- erfüllung des Anspruchs

Aufwendungsersatz bei **Selbstbeschaffung**

■ Geltendmachung

- Rechtsweg zu Verwaltungsgerichten
- kann gleichzeitig mit Klage auf Förderung in Tagesbetreuung geltend gemacht werden

Sekundäransprüche bei Nichterfüllung des Anspruchs

Schadenersatz aus Amtshaftung

- **Anspruchsvoraussetzungen** liegen vor (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG)
 - Amtspflichtverletzung in Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit ✓
 - gegenüber einem Dritten ✓
 - Verschulden ✓
 - Auch bei unvorhergesehenem Bedarf
 - Exkulpation in engen Grenzen
 - Vorrang des Primärrechtsschutzes

Sekundäransprüche bei Nichterfüllung des Anspruchs

Schadenersatz aus **Amtshaftung**

- kausaler Schaden
 - Verdienstaussfall
 - verzögerte Arbeitswiederaufnahme nach Elternzeit
 - Unterbrechung der Arbeit wegen Elternzeit
 - konkrete Erwerbstätigkeit konnte nicht angetreten werden
 - Aufwendungsersatz für anderweitig organisierte Betreuung
 - Was, wenn nachträglich Platz angeboten wird, aber Kind gerade in privater Kita eingewöhnt und angekommen ist? (VG Mainz 1 K 715/12 .MZ)

Sekundäransprüche bei Nicht-erfüllung des Anspruchs

Schadenersatz aus **Amtshaftung**

■ Umfang

- Schaden, abzüglich
 - ersparte Aufwendungen für Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII
 - Betreuungsgeld
- Rechtsanwaltskosten

■ Ggf **Mitverschulden**

■ **Rechtsweg** zu Zivilgerichten

- eigene Klage

Fragen über Fragen? ... und Antworten

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN



Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege

Inhalt • Umfang • Rechtsschutz • Haftung
Dr. Thomas Meysen | Janna Beckmann

*148 Seiten, broch.,
26 €*

*20 € Vorzugspreis für Mitglieder des
Deutschen Instituts für Jugendhilfe und
Familienrecht (DIJuF) e.V.*

www.nomos-shop.de/20705